

Ehrenordnung

Hegau-Bodensee-Turngau

1. Der Hegau-Bodensee-Turngau (HBTG) würdigt die Verdienste um das deutsche Turnen durch folgende Ehrungen:
2. **Gauehrennadel**
 - 2.1 Die Gauehrennadel mit Urkunde wird an Vereinsmitglieder des HBTG verliehen, die im Allgemeinen in verdienstvoller Vereins- und Turngautätigkeit das deutsche Turnen gefördert haben.
Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Förderern des Turnens zuteil werden.
 - 2.2 Die Gauehrennadel des Hegau-Bodensee-Turngaus mit Urkunde wird an Mitglieder verliehen, die mindestens 10 Jahre an führender Position im Verein oder 5 Jahre im HBTG tätig waren.
 - 2.3 Antragsberechtigt sind Vereine oder die Mitglieder des Vorstandes und Turnrates des HBTG.
Der Antrag auf Verleihung der Gauehrennadel muss mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vorstand des HBTG vorliegen. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck einzureichen, der bei der Geschäftsstelle des HBTG erhältlich ist.
Für die dem Turngau entstehenden Aufwendungen wird mit jedem Antrag eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags erhoben. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach dem Eingang der Gebühr. Bei Ablehnung des Antrages wird dieser Betrag nicht mehr zurückerstattet. Einzahlungen der Gebühren auf das Konto Hegau-Bodensee-Turngau Konto Nr. 3000312 Sparkasse Singen-Radolfzell (BLZ 692 500 35). Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Antrages ist kein Einspruch zulässig. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe besteht nicht.
 - 2.4 Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des HBTG.
 - 2.5 Voraussetzung für weitere Ehrungen im BTB und DTB ist in der Regel die erfolgte Verleihung der Gauehrennadel.
Der zeitliche Abstand zwischen den Ehrungen muss mindestens 5 Jahre betragen.
3. **Ehrenmitgliedschaft**
 - 3.1 An Vorstands- und Turnratsmitglieder des HBTG kann die Ehrenmitgliedschaft des Hegau-Bodensee-Turngaus - als höchste Ehrung – für überragende Verdienste um die Turnbewegung verliehen werden.
Gauvorsitzende und Oberturnwarte können zu Gau-Ehren-Vorsitzenden bzw. Gau-Ehren-Oberturnwarten ernannt werden.
 - 3.2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand des HBTG.

4. Sportliche Ehrungen

- 4.1 Der Hegau-Bodensee-Turngau ehrt sportliche Leistungen von Einzelsportlern und Mannschaften:
 - 1.-3. Platz bei Landesmeisterschaften
 - 1.-6. Platz bei deutschen oder internationalen Meisterschaften
- 4.2 Die Ehrung soll vom Verein spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung des HBTG beim Turngau beantragt werden.
- 4.3 Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des HBTG.

5. Verleihung der Ehrungen

- 5.1 Die Verleihung der Ehrungen soll an der Jahreshauptversammlung des HBTG vorgenommen werden. Bei Jubiläen oder außergewöhnlichen Verdiensten um die Turnbewegung kann der Vorstand des HBTG von dieser Regel abweichen.

6. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

- 6.1 Die Ehrengabe des Hegau-Bodensee-Turngaus für Vereinsjubiläen richtet sich nach dem Alter des Vereins.
 - Als Jubiläen zählen: 25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre usw.
 - Die Zuwendung richtet sich nach der Gebührenordnung des Turngaus.

Diese Ehrenordnung wurde vom Turnrat in seiner Sitzung vom 05. Oktober 2005 geändert und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hegau - Bodensee - Turngau
Peter Ruppert, Vorsitzender